" G E S U N D H E I T   U N D   L E B E N "

Amtsblatt der Gesundheitskammer

im Generalgouvernement.

Nr. 48/49 (116/7)   Jahrgang III.   Krakau, den 13.Dezember 1942.

Schriftleitung: Dr.med. Werner K r o l l, Krakau,Albrechtstrasse 11a Verlag: Gesundheitskammer Krakau, Albrechtstrasse 11a. Fernsprecher: 105-24. Verantwortlich für Anzeigen: W.v. W ü r z e n . Bankkonto: Creditanstalt - Bankverein, Krakau, Adolf Hitler Platz, Ecke Schustergasse, Postscheckkonto: Warschau 73. Drahtanschrift Gesundheitskammer Krakau, Bezugspreis Zl 3.-- monatlich.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an. Die Zeitschrift erscheint wöchentlich.

Sendungen betr. Anzeigen, insbesondere Kennzifferanzeigen usw. stets an den Verlag Gesundheitskammer, Krakau, Albrechtstrasse 11a.

Schriftsätze für den Textteil an die Schriftleitung von "Gesundheit und Leben" Krakau, Albrechtstrasse 11a, oder an die Distriktsgesundheitskammer Warschau, Koszykowa 37. Manuskripte können sowohl in deutscher wie auch in polnischer Sprache eingesandt werden. Unaufgefordert eingesandte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Freiporto beigefügt ist.

Inhaltsverzeichnis :

- Merkblatt über die Bangsche Krankheit (Mittelmeerfieber, Maltafieber, Undulierendes Fieber)

- Bekanntmachungen -

- Stellenausschreibungen -

Merkblatt über die Bangsche Krankheit.

(Mittelmeerfieber, Maltafieber, Undulierendes Fieber)
Neubearbeitet im Reichsgesundheitsamt.

Reichs-Gesundheitsbl.Nr.43, S.781 vom 28.Oktober 1942.

1. Wesen und Ursache

Die Bangsche Krankheit gehört zu den übertragbaren Tierkrankheiten, die auch für den Menschen von Bedeutung geworden sind. Ihr Erreger ist der im Jahre 1896 von Bang und Stribolt als Ursache des seuchenhaften Verkalbens beim Rind nachgewiesene stäbchenförmige Krankheitskeim (Bacterium abortus infectiosi). Er gehört in die Gruppe der Krankheitskeime, zu denen auch die Erreger des in wärmeren Ländern auftretenden Mittelmeerfiebers /Maltafiebers/ gehören. Es handelt sich also um Erreger, die Krankheiten bei Haustieren bedingen und auch auf den Menschen übertragbar sind. Sie werden nach dem ersten Entdecker Bruce als Brucellen, die von ihnen hervorgerufenen Krankheiten bei Menschen und Tieren /Rinder, Ziegen, Schweine, Schafe, Pferde/ als Brucellosen bezeichnet.

2. Verbreitung und Übertragung

Die Bangsche Krankheit tritt insbesondere in den Ländern der gemässigten Zone auf und ist auch in Deutschland öfters beobachtet worden. Die Zahl der in Deutschland zur amtlichen Kenntnis gelangten Fälle von Bangscher Krankheit - fast durchweg handelt es sich um Einzelfälle - betrug bisher durchschnittlich 500 bis 600 im Jahre. Während des Krieges ist die Krankheit seltener geworden. Im Jahre 1941 wurden im Deutschen Reich /einschliesslich der neuen Ostgebiete/ 229 Fälle gemeldet, von denen 10 Fälle tödlich endeten. Auch wenn man annehmen muss, dass die wirkliche Zahl von Erkrankungen grösser ist, liegt zu einer Beunruhigung der Bevölkerung durch die Bangsche Krankheit keine Veranlassung vor. Männer erkranken etwa drei- bis viermal so häufig wie Frauen. Die meisten Erkrankungen entfallen auf das 20. bis 50. Lebensjahr. Erkrankungen bei Kindern sind verhältnismässig selten.

Der Mensch zieht sich die Bangsche Krankheit in erster Linie von dem mit dem Erreger des seuchenhaften Verwerfens angesteckten Rinde zu, dass in der tragenden oder tragend gewesenen Gebärmutter sowie im Euter die Krankheitserreger /Bangbakterien/ beherbergt und sie aus diesen Organen längere Zeit hindurch unter Umständen in sehr grosser Zahl mit der vorzeitig abgestossenen Frucht, mit dem Ausfluss aus der Gebärmutter, mit dem Kot, Urin und mit der Milch ausscheiden kann. Besonders gefährdet sind daher diejenigen Kreise, die von Berufs wegen mit bangverseuchten Rindern zu tun haben, also vor allem in der Land- und Milchwirtschaft tätige Personen sowie Schlächter, ferner Tierärzte /Berufskrankheit/.

Bei ihnen erfolgt die Ansteckung meist durch die Berührung von verseuchten Rindern /Kontaktinfektion/; das Eindringen der Krankheitserreger geschieht durch kleine Verletzungen der Haut, wahrscheinlich auch durch die unverletzte Haut und Lidbindehaut. Der andere Weg, auf dem sich der Mensch die Bangkrankheit zuziehen kann, führt durch den Mund über den Verdauungskanal /Oral- oder Enteralinfektion/. Ansteckungen auf diesem Wege erfolgen durch den Verzehr von Rohmilch, die Bangbakterien ernthält, oder von Erzeugnissen, die aus solcher Milch hergestellt worden sind. Im allgemeinen ist die Empfänglichkeit des Menschen für die Erreger der Bangkrankheit nicht besonders gross, andernfalls müsste bei der starken Verbreitung dieser Erreger in den Rinderbeständen die Zahl der menschlichen Bangerkrankungen viel höher sein. Unmittelbare Übertragungen der Bangkrankheit von Mensch zu Mensch sind noch nicht sicher festgestellt worden.

Gefährlicher für den Menschen ist die Krankheit, die durch Erreger dieser Gattung vom Schweine her übertragen wird. Diese Krankheit ist in grösserem Umfange auf den Schweinefarmen Nordamerikas aufgetreten, in Europa aber bisher nur selten beobachtet worden. Dagegen ist das ebenfalls für den Menschen gefährlichere Mittelmeer- oder Maltafieber auch hinsichtlich seiner Verbreitung für europäische Länder von erhöhter Bedeutung, um so mehr, als in Kriegszeiten ein grösserer Wanderungsverkehr ausländischer Arbeitskräfte aus solchen Gebieten eintreten kann, in denen das Mittelmeerfieber beheimatet ist. Hier sind hauptsächlich Ziege und Schaf und die von ihnen stammenden Milch- und Käseprodukte die Träger bzw. Zwischenträger der Krankheitskeime.

3. Krankheitsbild und Krankheitsverlauf

Das Krankheitsbild der Bangschen Krankheit ist recht vielgestaltig. Im Gegensatz zum Mittelmeerfieber verläuft die Bangsche Krankheit in der Regel viel gutartiger.

Die Bangsche Krankheit setzt beim Menschen etwa 1 bis 3 Wochen nach der Ansteckung oft ziemlich plötzlich ein. Sie ist gekennzeichnet durch ein eigentümliches, in wiederholten Schüben von einigen Wochen verlaufendes wellenförmiges Fieber, das starken Schwankungen unterliegen und zuweilen für längere Zeit vollständig aussetzen kann. Die Fieberschübe können sich wochen - oder monatelang wiederholen. Die Körpertemperatur kann am Abend auf 39 bis 40 Grad ansteigen und unter starkem Schweissausbruch bis zum nächsten Morgen wieder zur Norm absinken. Die Pulszahl ist im Verhältnis zur Körpertemperatur niedrig und beträgt selbst bei hohem Fieber selten mehr als 100 Pulsschläge in der Minute. Eigentümlich ist, dass die Kranken durch das Fieber auffallend wenig belästigt werden, nicht über Appetitlosigkeit klagen und auch sonst wenig Beschwerden haben, so dass sich viele Kranke arbeitsfähig fühlen.

Ausser dem Fieber können folgende Erscheinungen auftreten: Mattigkeit, Kopfschmerzen, Leibschmerzen, zuweilen Heisshunger, Aufstossen und Erbrechen, Schlaflosigkeit, ferner Schweissaus-

brüche, rheumatische Gelenk- und Gliederschmerzen, Nervenschmerzen, Bronchialkatarrh, Stuhlverstopfung. Diese Krankheitserscheinungen sind regellos über die ganze Krankheitszeit verstreut. Milz und Leber sind während der Krankheit häufig etwas geschwollen.

Zu Beginn der Krankheit kann es zu Bläschenbildungen in der Umgebung von Mund und Nase, Nasenbluten, entzündlichen Veränderungen des Zahnfleisches, der Mund- und Rachenschleimhaut und Entzündungen der Gaumenmandeln kommen. Ist die Ansteckung durch die Haut erfolgt, so werden fleckige Hautrötungen und entzündlicher Hautausschlag mit Eiterpusteln und Furunkeln beobachtet.

Als erschwerende Begleitkrankheiten treten gelegentlich Erkrankungen der Knochen /Wirbelentzündung/, der Gelenke /Gelenkschwellung und -entzündung/, des Nervensystems /Nervenentzündung, Hirnhautreizung und -entzündung u.a./, des Herzens /Entzündungen des Herzmuskels und der Herzinnenhaut/, der Blutgefässe /Gefässwandentzündung und Gefässverschluss/ sowie Entzündungen der Mundspeicheldrüse, des Hodens und Nebenhodens und allgemeine Drüsenschwellungen auf. Bei schwerem Krankheitsverlauf werden Herzschwäche, Blutarmut, Lungen- oder Rippenfellentzündungen mit Rippenfelleiterung, Gallenblasenentzündung und Gelbsucht, Leberentzündung und -schrumpfung sowie Bauchwassersucht beobachtet.

Bei schwangeren Frauen kann die Bangsche Krankheit zu einer Fehlgeburt führen. Allerdings liegen bisher nur ganz vereinzelte diesbezügliche Beobachtungen vor.

Die Krankheit kann nach wenigen Wochen ausheilen. In der Regel dauert sie aber Monate und kann sich unter immer wiederholtem Wechsel von fieberhaften und fieberfreien Abschnitten bis zu einem Jahr hinziehen, bis schliesslich in der Mehrzahl der Fälle Heilung eintritt. Während beim Mittelmeerfieber mit ungefähr 5 bis 10% Todesfällen zu rechnen ist, treten solche bei der Bangschen Krankheit nur selten ein.

Die Genesung von der Krankheit dauert manchmal recht lange Zeit, wobei in grösseren Zwischenräumen Rückfälle auftreten können. In der Regel sind die Krankheitserscheinungen nach etwa 3 bis 6 Monaten vollständig abgeklungen.

4. Behandlung

Wenn auch die Bangsche Krankheit im allgemeinen einen gutartigen Verlauf nimmt, muss der Kranke zwecks wirksamer Bekämpfung des Leidens, zwecks möglichst schneller Wiederherstellung und Verhütung von Rückfällen und Nachkrankheiten unter ständiger ärztlicher Aufsicht stehen. Bei fehlender ärztlicher Hilfe oder beim Auftreten schwerer Begleiterscheinungen ist eine Krankenhausbehandlung anzuraten.

Der Arzt ist in der Lage, durch Fiebermittel eine rasche Entfieberung und durch verschiedenartige Arzneimittel eine Beseitigung der Allgemeinerscheinungen zu erreichen.

Als wertvoll und aussichtsreich ist nach zahlreichen Erfahrungen in den letzten Jahren die Vaccine-Behandlung mit abgetöteten Krankheitserregern zu bezeichnen, besonders wenn sie frühzeitig eingeleitet wird.

Die Organisation und Durchführung der Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens bei T i e r e n ist durch Erlasse des Reichs- und Preuss. Ministeriums des Innern vom 22.Januar 1935 und vom 31. August 1935 geregelt /Reichs-Gesundheitsbl.1935 S.243 und 903/.

5. V e r h ü t u n g

Zur Verhütung der Bangschen Krankheit beim Menschen ist die wirksame Bekämpfung der zugrunde liegenden Krankheit /siehe Nr.1/ unter den Haustieren, vor allem beim Rind, das erste und dringendste Erfordernis. Durch geeignete Vorbeugungsmassnahmen lässt sich eine Übertragung der Tierkrankheit auf den Menschen verhüten.

Personen, die durch ihren Beruf mit verseuchten Tieren in Berührung kommen und die Behandlung, Wartung und Schlachtung kranker Tiere vorzunehmen haben /Tierärzte, Stallpersonal, Melker, Abdecker, Schweizer, Landwirte u.a./, müssen alsbald nach Erledigung ihrer Arbeit und besonders vor jeder Nahrungsaufnahme die Hände gründlich mit Wasser und Seife und wenn möglich auch 3 bis 5 Minuten lang mit einem Desinfektionsmittel /siehe Nr.7 D/ waschen.

Tierärzten und Tierpflegern ist dringend anzuraten, bei allen geburtshelferischen Handlungen Gummihandschuhe zu gebrauchen und sich durch Anwendung einer geeigneten Hautsalbe /Borsalbe, Vaseline u.a./ vor Keimübertragungen auf Hände und Arme zu sichern.

Gegen die Ansteckung durch infizierte Milch schützt deren Abkochung oder Pasteurisierung. Solange bei der grossen Verbreitung des seuchenhaften Verkalbens /Rinderbrucellose/ die Zwangspasteurisierung der gesamten Rohmilch noch nicht allgemein durchführbar ist, muss immer wieder erneut vor dem Genuss von nichterhitzter Milch gewarnt werden. Der Verzehr von Rohmilch und aus Rohmilch hergestellten Milcherzeugnissen ist nur aus solchen Rinderbeständen zulässig, die nachgewiesenermassen frei von Brucellainfektion sind.

Zur Verhütung der Übertragung durch infizierte Milch darf die Milch von Kühen, die infolge einer Infektion mit Abortus-Bang-Bakterien erkrankt sind oder diese Bakterien mit der Milch ausscheiden, unerhitzt nicht in den Verkehr gebracht werden /1. Ausführungsverordnung vom 15.5.1931 zum Milchgesetz vom 31.7.1930 - Reichs-Gesundheitsbl. 1931 S.368/; die darf nicht als Vorzugs- oder Markenmilch verkauft werden.

6. Anzeigepflicht

Im Deutschen Reich ist innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis jede Erkrankung und jeder Sterbefall an Bangscher Krankheit anzuzeigen /siehe §§ 2 und 3 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 - Reichs-Gesundheitsbl. 1938, S. 958/.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. jeder Arzt, der die Krankheit oder die Ausscheidung von Krankheitserregern festgestellt hat,
2. der Haushaltsvorstand,
3. jede mit der Pflege oder Behandlung des Erkrankten berufsmässig beschäftigte Personen,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Auf Schiffen und Flössen gelten der Schiffer und der Flossführer oder deren Stellvertreter als Haushaltsvorstand.

Die Verpflichtung der in Nr.2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein vorher aufgeführter Verpflichteter nicht vorhanden ist. Die Anzeige ist mündlich oder schriftlich bei dem zuständigen Gesundheitsamt zu erstatten. Mit Aufgabe zur Post gilt die schriftliche Anzeige als erstattet. Die Gesundheitsämter verabfolgen auf Verlangen unentgeltlich Meldekarten für schriftliche Anzeigen.

/Fortsetzung folgt/

Bekanntmachung.

Die Abteilung Gesundheitswesen teilt mit, dass folgende Nährpräparate für die Hilfsstelle "Mutter und Kind" wieder zur Verfügung gestellt worden sind:

Fosfatyna Faliera und Nutromalt.

Dieselben Präparate sind auch den deutschen Apotheken zur Verfügung gestellt worden, ebenso Nutromilch und Jemalt.

Um den Berufskameraden einen Überblick über die Zusammensetzung und Verwendungsmöglichkeiten der zur Verfügung stehenden Nähr- und Kräftigungsmittel zu vermitteln, gibt die Abt. Gesundheitswesen eine Übersicht, die wir im Auszug hiermit veröffentlichen:

"Für die deutschen Kinder im Generalgouvernement wurden von der Abt. Gesundheitswesen der Regierung verschiedene Nähr- und Kräftigungsmittel auf ihren Wert geprüft und eine Reihe der besten ausgewählt. Diese wurden ergänzt durch weitere dringend benötigte Präparate, die eigens für die Kinder auf Veranlassung der Abteilung Gesundheitswesen der Regierung im Generalgouvernement hergestellt werden. Nachfolgende Präparate stehen zur Verfügung:

1) Biocalcol
2) Fosfatyna Faliera
3) Jemalt
4/ Malton
5) Nutromalt
6) Ovomaltine
7) Nutromilch und
8) Buttermilchpulver ("Wir zwei")

Dazu werden leufend auch Lebertran, Vigantol und Fruchtsäfte (Himbeer- und Zitronensaft) für die deutschen Kinder ausgegeben. Obwohl die Vitamin-C-Versorgung der deutschen Kinder im Generalgouvernement im Rahmen einer Cebion-Zucker-Prophylaxe auch in diesem Jahre wieder durchgeführt wird, wurde noch ein Bestand an Vitamin-C-Tabletten eigens für deutsche Kinder aus dem vorhandenen Kontigent abgezweigt

1.) Biocalcol in Packungen zu 100 gr. ist ein Nährmittel und Heilmittel, das bei allen Formen der Tuberkulose, vor allem der chirurgischen und Hauttuberkulose, Rachitis, Osteomalacie, Unterernährung und Erschöpfungszuständen bei Kindern und Erwachsnen, ferner als Nährmittel für schwangere ust stillende Frauen angezeigt ist.

Es besteht zu 50% aus Calcium malonicum und enthält die Vitamine A,B,D und E, ferner biologisch aktives Eisen, Silisium, Kohlehydrate, Eiweiss und Malton.

2.) F o s f a t y n a F a l i e r a in Dosen zu 2oo gr., ein allgemeines Nährmittel, enthält pro Dose etwa 1o8 gr.Zucker, 70 gr. Kartoffelmehl, je 5 gr. Reis oder Weizenmehl, Tapioka und Kakao und etwa 2 gr. Calcium phosphoricum.

3.) Jemalt, ein hochwertiges Malz-Tran-Präparat, das in Pulverform ohne Trangeschmack und -Geruch in Packungen zu 100 gr. hergestellt wird, kann bei Rachitis, Tuberkulose, Scrophulose, Tetanie, Osteomalacia, Anämie, Xerophthalmie, sowie werdenden und stillenden Müttern verordnet werden.

4.) M a l t o n ist eine Verbindung von Maltose und Maltodextrin und wird als vorzügliches Kohlehydrat-Nährmittel mit hohem Kaloriengehalt und sehr guter Assimilierbarkeit angesehen. Es kommt in Packungen von 2oo gr. zur Ausgabe.

7.) Das auf Veranlassung der Abteilung Gesundheitswesen der Regierung hergestellte Milchpulver N u t r o m i l c h wird aus besonders ausgewählter Milch erzeugt mit einer Zusammensetzung, die weitgehend der Muttermilch entspricht, wobei der grösste Teil

des Zuckers aus einem Maltose-Dextrose-Gemisch im Sinne des gärungslosen Soxlethzuckers besteht. Die Nutromilch wird seit Mitte Oktober hergestellt. Die ersten 4 600 Packungen zu 500 gr. wurden bereits den 5 deutschen Apotheken und deutschen Krankenhausabteilungen zugeteilt.

8.) Ein für die Säuglingsdiät dringend notwendiges Buttermilchpulver ("Wir zwei") konnte aus dem Reich eingeführt werden. Zurzeit gelangen 80 000 Packungen zu 250 gr. zur Verteilung. In absehbarer Zeit wird es möglich sein, ein Buttermilchpulver hier im Generalgouvernement herstellen zu lassen.

Das Buttermilchpulver darf nur bei strenger Indikation verordnet werden. Dies gilt auch für Biocalcol, Ovomaltine, Vigantol und Lebertran.

Versuche, die verknappten und aus der Reichsbewirtschaftung nicht leicht zu erhaltenden Kohle-Pectin- und Eiweisspräparate, innerhalb des Generalgouvernements herstellen zu lassen, laufen zurzeit.

Der stellvertretende Leiter

Krakau, den 30.11.42.

Dr. Seyffert

B e k a n n t m a c h u n g .

Betr: Buttermilch-Pulver.

Die Regierung, Abt. Gesundheitswesen, hat zur Versorgung der Klein- und Kleinstkinder durch Vermittlung der Hauptabt. Ernährung und Landwirtschaft ein Kontingent Buttermilch-Pulver "Wir Zwei" aus dem Reich eingeführt und zunächst den deutschen Apotheken und den Hilfsstellen "Mutter und Kind" zur Verfügung gestellt. Der Verkaufspreis für die Dose beträgt 3,25 Zloty. Das Präparat ist ausschliesslich für deutsche Klein- und Kleinstkinder bestimmt und soll nur in wirklich bedürftigen Fällen verwendet werden, da es sich nur um eine einmalige Einfuhr handelt und weitere Kontingente vorläufig nicht zur Verfügung stehen. Es steht nur auf Rezept zur Verfügung, auch die bei den Hilfsstellen "Mutter und Kind" vorhandenen Vorräte werden nur gegen Rezept eingelöst.

Krakau, den 30.11.1942. Dr. Seyffert

Die Sozialversicherungskasse K r a k a u

schreibt hiermit nachfolgende freie Stellen aus:

1/ des Sprengelarztes in Krakau. Die Bezüge entsprechen 5 Arbeitsstunden täglich und betragen zł 740.- monatlich nebst einem Pauschbetrag von Zl 150.- für die Erhaltung und Führung des Sprechzimmers,

2/ des Sprengelarztes in Skawina und Kressendorf Kreis Krakau Land mit der 5 Arbeitsstunden entsprechenden Vergütung,

3/ des Sprengelarztes in Kobierzyn mit der 4 Arbeitsstunden entsprechenden Vergütung,

4/ des Sprengelarztes in Skalbmierz Kreis Miechow Land mit der 1 Arbeitsstunde entsprechenden Vergütung,

5/ des Zahnarztes in Krakau. Die Bezüge entsprechen 4 Arbeitsstunden täglich und betragen Zl 450.- monatlich nebst einem Pauschbetrag von Zl 150.- monatlich für die Erhaltung und Führung des Sprechzimmers,

6/ des Zahnarztes in Miechow mit der 3 Arbeitsstunden entsprechenden Vergütung,

7/ des Zahnarztes in Zabierzow Kreis Krakau Land mit der 2 Arbeitsstunden entsprechenden Vergütung,

8/ des Zahnarztes in Wolbrom Kreis Miechow Land mit der 3 Arbeitsstunden entsprechenden Vergütung,

9/ des Vertrauensarztes in Krakau. Die Bezüge entsprechen 5 Arbeitsstunden des Facharztes täglich und betragen Zl 830.- monatlich,

10/ des Vertrauensarztes-Chirurgen in Krakau mit der 1 Arbeitsstunde des Facharztes entsprechenden Vergütung,

11/ des Vertrauensarztes-Gynäkologen in Krakau mit der 1 Arbeitsstunde des Facharztes entsprechenden Vergütung,

12/ des Vertrauensarztes-Augenfacharztes in Krakau mit der 1 Arbeitsstunde des Facharztes entsprechenden Vergütung,

13/ des Vertrauensarztes-Laryngologen in Krakau mit der 1 Arbeitsstunde des Facharztes entsprechenden Vergütung,

14/ des Lungenfacharztes in Krakau mit der 1 1/2 Arbeitsstunden des Facharztes entsprechenden Vergütung,

15/ des Facharztes für physikalische Therapie in Krakau mit der 5 Arbeitsstunden des Facharztes entsprechenden Vergütung,

16) des Facharztes-Bakteriologen in Krakau mit der 3 Arbeitsstunden des Facharztes entsprechenden Vergütung,

17/ des Facharztes-Röntgenologen in Krakau mit der 4 Arbeitsstunden des Facharztes entsprechenden Vergütung,

18/ des Arztes für die Angestellten der Sozialversicherungskasse Krakau mit der 1 1/2 Arbeitsstunden des Sprengelarztes entsprechenden Vergütung.

Die auf die Stellungen der Sprengel- bzw. Fachärzte reflektierenden Ärzte haben die im Art.3 der "Allgemeinen Grundsätze für die Anstellung, Tätigkeit und Entlassung der Kassenärzte" /Hauptabteilung Arbeit bei der Regierung des Generalgouvernements vom 24.VI.1941/ bezeichneten Befähigungsnachweise zu führen. Die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse sind in den erwähnten Grundsätzen festgelegt. Angebote mit Beweisurkunden und eigenhändig geschriebenem Lebenslauf sind an die Sozialversicherungskasse Krakau, Welfenstrasse 3 zu richten.

Krakau, den 4. Dezember 1942.

Der polnische Chefarzt: Dr. Marian Ciećkiewicz

Direktor: Dr. Karol Kropatsch.

Spezialarzt für Innere Krankheiten gesucht für das Kreiskrankenhaus in Klimowizna.- Wohnung ist in der Stadt Wengrow oder 1 Zimmer im Kreiskrankenhaus sichergestellt.- Vergütung nach Vereinbahrung. Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnisabschriften sind umgehend an Kreishauptmann - Verwaltung des Gemeindeverbandes des Kreises Sokolow-Wengrow in Sokolow einzureichen.

Das städtische zahnärztliche Ambulatorium in Grodno /Ostpreussen/ stellt einige Zahnärzte /Zahnärztinnen/ gegen eine Vergütung von 2oo.-- Rmk. monatlich für 3-stündige Tätigkeit ein.

Die Zuteilung einer entsprechenden Wohnung, Erleichterung bei der Einrichtung der zahnärztlichen Praxis und die Ausbaumöglichkeiten derselben zugesichert.

Gleichzeitig werden Kandidaten gesucht zur selbstständigen Führung von 2 zahntechnischen Werkstätten.-

Bewerbungen sind an Stellenvermittlung bei der Distriktsgesundheitskammer in Warschau Koszykowa 37 bis zum 15.I.1943 zu richten.-

---